

Anlage 1

Antrag auf Wohngeld - Mietzuschuss☐ Erstantrag☐ Wiederholungsantrag wegen Ablauf des Bewilligungszeitraumes (BWZR) (frühestens zwei Monate vor Ablauf des BWZR)☐ Erhöhungsantrag (bei Änderungen im laufenden BWZR)

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen
Zu den mit () gekennzeichneten Fragen gibt es
im Hinweisblatt gesonderte Erläuterungen.

Falls bekannt, tragen Sie bitte hier Ihre Wohngeldnummer ein:

Eingangsstempel der Wohngeldstelle

(1)	Antragstellerin/Antragsteller (Familienname, ggf. Geburtsname) (Vorname) (Geburtsdatum) (Telefonnummer/e-mail-Adresse)			
	Persönliche Verhältnisse: ☐ Arbeiter(in) ☐ Rentner(in) ☐ Angestellte(r) ☐ Arbeitslose(r) ☐ Student(in) ☐ Beamter(in) ☐ Selbständige(r) ☐ Auszubildende(r) ☐ sonst. Nichterwerbstätige(r) ☐ Pensionär(in)			
2	Anschrift der Wohnung, auf die sich der Antrag bezieht (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Etage, ggf. Wohnungsnummer)			
3	Geben Sie bitte die Bankverbindung an, auf welche das Wohngeld überwiesen werden soll:			
	Die Bankverbindung lautet	Name des Kreditinstituts		
		Bankleitzahl	Kontonummer	
	Kontoinhaber(in): ☐ Antragsteller(in) ☐ Ehepartner(in) oder ein anderes wohngeldberechtigtes Familienmitglied ☐ Vermieter(in)			
Name und Anschrift des(r) Zahlungsempfängers(in), sofern es nicht der/die Antragsteller(in) ist.				
(4)	Sind Sie oder ein anderes Familienmitglied vorübergehend von Ihrem Haushalt abwesend (z. B. zum Studium oder zur Ausbildung)? ☐ nein ☐ ja			
	Name, Vorname		Grund der vorübergehenden Abwesenheit	
5	Ich bin ☐ Hauptmieter(in) ☐ Untermieter(in) ☐ Bewohner(in) einer Wohnung im eigenen Mehrfamilienhaus ☐ Heimbewohner(in) der vor genannten Wohnung.			
6	Wer hat Ihnen die Wohnung vermietet oder untervermietet? (bitte <u>Anlage</u> „Angaben des Vermieters zum Wohnraum oder ggf. Untervermietung“ bzw. entsprechende Nachweise über die Höhe der Miete <u>beifügen</u>) Name, Vorname, Anschrift, ggf. Telefonnummer			
7	Seit wann bewohnen Sie bzw. die zu Ihrem Haushalt rechnenden Familienmitglieder/Personen die Wohnung, für die Sie Wohngeld beantragen? Tag Monat Jahr			
	Haben Sie einen Teil Ihrer Wohnung einer/m anderen untervermietet oder kostenlos überlassen? ☐ nein ☐ ja Wenn ja, bitte fügen Sie die Anlage „Untervermietung“ bei.			
	Wird ein Teil der Wohnung ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt? ☐ nein ☐ ja Wenn ja, wie viel ?			m²
8	Erhalten Sie oder eine zum Haushalt rechnende Person Wohngeld oder andere private oder öffentliche Zuschüsse zur Bezahlung der Miete (z.B. von Verwandten, vom Arbeitgeber) für diese oder eine andere Wohnung oder wurde ein entsprechender Antrag gestellt? ☐ nein ☐ ja ☐ nein ☐ ja Wenn ja, bitte entsprechende Nachweise beifügen.			

(9)	In der nachfolgenden Tabelle sind von Ihnen in Spalte 2 a l l e in der Wohnung wohnenden Familienmitglieder oder Personen aufzuführen, mit denen Sie gemeinsam wohnen und wirtschaften. Die Einkünfte/Einnahmen in Spalte 3 sind nur für die Personen anzugeben, die keine der im Hinweisblatt genannten Transferleistungen erhalten oder beantragt haben. Tragen Sie bitte alle Einkünfte (auch aus geringfügiger Beschäftigung) einzeln mit ihrem Bruttobetrag ein. (siehe auch Erläuterungen zum Antrag auf Wohngeld)				
	a) Familienname b) Vorname c) Geburtsdatum d) Verwandtschafts-bzw. Partnerschaftsverhältnis zum/r Antragsteller(in) e) zur Zeit ausgeübte Tätigkeit f) Staatsangehörigkeit (bitte in Buchstabennummerierung für jede Person eintragen)	Art der Einkünfte/Einnahmen Bitte jede Art einzeln auflisten, (<i>Entsprech. Nachweise sind beizufügen</i>) z.B.: - Gehalt/Lohn -auch Abfindungen/Einmalzahl. - Renten aller Art - selbständige Arbeit / Gewerbe - Arbeitslosengeld, Krankengeld, - Mutterschaftsgeld, Kindergeld, Unterhalt - Zinsen aus Kapitalvermögen - Vermietung und Verpachtung - Ausbildungsvergütung/-beihilfe oder BAföG	Höhe der Einkünfte/Einnahmen (brutto) monatlich (Einmalzahlungen jährlich) in Euro	Haben Sie Werbungskosten? Wenn ja, bitte Art und Jahresbetrag in € eintragen.	Familienstand: 1. ledig 2. verheiratet 3. geschieden 4. getrennt lebend 5. verwitwet
1	2	3	4	5	6
Antragstellerin / Antragsteller	a)				
	b)				
	c)				
	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX				
	e)				
	f)				
2. Person	a)				
	b)				
	c)				
	d)				
	e)				
	f)				
3. Person	a)				
	b)				
	c)				
	d)				
	e)				
	f)				
4. Person	a)				
	b)				
	c)				
	d)				
	e)				
	f)				
5. Person	a)				
	b)				
	c)				
	d)				
	e)				
	f)				
6. Person	a)				
	b)				
	c)				
	d)				
	e)				
	f)				

(10)	Ist ein Familienmitglied, das zu Ihrem Haushalt gehörte und <u>keine</u> Transferleistung erhalten hat, innerhalb der letzten 24 Monate verstorben? ☐ nein ☐ ja _____ (Datum)		
	Haben Sie die Wohnung nach dem Tode des Familienmitgliedes gewechselt? ☐ nein ☐ ja: _____ (Datum)		
	Haben Sie nach dem Tode des Familienmitgliedes eine weitere Person in den Haushalt aufgenommen? ☐ nein ☐ ja _____ (Datum)		
	Name(n): _____		
11	Werden sich die Einnahmen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder/ Personen in den nächsten 12 Monaten verringern oder erhöhen? ☐ nein ☐ ja		
	Wenn ja, bei wem?	Name, Vorname _____ Name, Vorname _____ Name, Vorname _____	Ab wann? Datum _____ Datum _____ Datum _____
	Grund der Verringerung / Erhöhung?		
12	Rechnen zu Ihrem Haushalt Kinder, für die Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird? ☐ nein ☐ ja		
	Wenn ja,	Anzahl der Kinder:	
		wer ist die/der Kindergeldberechtigte?	
13	Haben Sie oder ein zu Ihrem Haushalt rechnendes Familienmitglied/Person eine der nachstehenden Leistung beantragt, für die noch kein Bescheid vorliegt? ☐ nein ☐ ja		
	Wenn ja, dann bitte ankreuzen		
	☐ Arbeitslosengeld II, ☐ Sozialgeld, ☐ Grundsicherung, ☐ Hilfe zum Lebensunterhalt, ☐ Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, ☐ Asylbewerberleistung, ☐ Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, ☐ Leistungen der Ausbildungsförderung (BAföG, SGB III), ☐ Rente, ☐ Unterhaltsvorschuss		
	Wenn ja, wer hat die Leistung beantragt:	Name, Vorname _____ Name, Vorname _____ Name, Vorname _____	
(14)	Werden von den zu Ihrem Haushalt rechnenden Familienmitgliedern/Personen Unterhaltszahlungen geleistet, zu denen sie gesetzlich verpflichtet sind? ☐ nein ☐ ja		
	(Wenn ja, bitte Vordruck „Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten“ ausfüllen)		
(15)	Folgende zum Haushalt rechnende Personen sind: (bitte nur ausfüllen, wenn zutreffend) Name, Vorname: ⇒ _____		
	a) schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von	v.H.	v.H.
	b) häuslich pflegebedürftig und beziehen Pflegegeld (Pflegestufe ?)	☐	☐
	c) Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes	☐	☐

Wichtige Hinweise

- (16) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält muss nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch alle Tatsachen angeben, die für die Leistung erheblich sind. Die Angaben sind erforderlich, um nach den Vorschriften des Wohngeldgesetzes (WoGG) über den Antrag zu entscheiden und die Wohngeldstatistik führen zu können.

Ich versichere, dass alle Angaben, auch soweit sie in Anlagen zum Antrag zu machen sind, richtig und vollständig sind. Insbesondere bestätige ich, dass die bei Frage 9 aufgeführten Familienmitglieder und anderen Personen, die nicht vom Wohngeld ausgeschlossen sind, keine weiteren Einnahmen als die angegebenen haben, auch nicht aus gelegentlicher Nebentätigkeit.

Mir ist bekannt, dass ich gesetzlich verpflichtet bin, der Wohngeldstelle

- a) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Einnahmeerhöhungen oder Mietverringerungen von mehr als 15 % (v. H.). Der Wohngeldbescheid enthält hierzu nähere Erläuterungen;
- b) unverzüglich anzuzeigen, wenn der Wohnraum, für den Wohngeld gewährt wird, vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes von allen zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder/Personen nicht mehr genutzt wird. Auch ein Umzug innerhalb des Hauses ist unverzüglich mitzuteilen. Der Wohngeldanspruch entfällt ab dem nach dem Auszug folgenden Zahlungsabschnitt. Für die neue Wohnung ist ein neuer Wohngeldantrag erforderlich;
- c) unverzüglich anzuzeigen, wenn ich, die zu meinem Haushalt rechnenden Familienmitglieder oder weitere Personen einen Antrag auf eine der im Hinweisblatt genannten Transferleistungen gestellt haben oder eine dieser Leistungen beziehen;

Verstöße gegen diese Mitteilungspflichten sowie unrichtige bzw. unterlassene Angaben im Antragsverfahren, die den Anspruch auf Wohngeld mindern würden, können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro bzw. als Straftat geahndet werden;

- d) ein zu Unrecht erhaltenes Wohngeld zurückzuzahlen, wenn ich die ungerechtfertigte Gewährung zu vertreten habe. In diesem Fall habe ich unter Umständen mit strafrechtlicher Verfolgung zu rechnen.

Im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht habe ich den auf der Grundlage dieses Antrages entstehenden Wohngeldbescheid auf Übereinstimmung mit den von mir gemachten Angaben im Antrag zu überprüfen. Ich nehme zur Kenntnis, dass Kosten, die mir selbst im Zusammenhang mit der Stellung des Wohngeldantrages entstehen, nicht erstattet werden (§ 23 Abs. 2 WoGG).

Weiterhin nehme ich zur Kenntnis, dass die für die Aufgabenerledigung des WoGG (Berechnung und Zahlung des Wohngeldes) erforderlichen personenbezogenen Daten automatisiert verarbeitet werden. Rechtsgrundlage für die Datenerhebung sind § 67 a SGB X und die §§ 25 und 35 WoGG. Die Daten werden auch aufgrund des § 35 WoGG ohne Namen für Zwecke der Wohngeldstatistik verwendet. Zulässig ist auch ein Datenabgleich zwischen der Wohngeldstelle und der für die Einziehung der Ausgleichzahlungen nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) zuständigen Stelle. Die Wohngeldstelle darf zudem im Wege eines automatisierten Datenabgleichs regelmäßig überprüfen, ob und für welche Zeiträume zum Haushalt rechnende Familienmitglieder/Personen Transferleistungen beantragt haben oder erhalten, die zum Ausschluss von Wohngeld führen (vgl. Hinweise). Dies gilt auch für Familienmitglieder, die bei der Berechnung des Bedarfs für die Transferleistung mit berücksichtigt worden sind. Die Wohngeldstelle ist darüber hinaus berechtigt, durch automatisierten Datenabgleich mit dem Bundesamt für Finanzen zu überprüfen, ob und in welcher Höhe vom Steuerabzug freigestellte Kapitalerträge gemeldet wurden (§ 37 b WoGG).

Ort, Datum



Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

Hinweise und Erläuterungen zum Wohngeld (Mietzuschuss)

Bitte vor dem Ausfüllen des Antrags unbedingt lesen !

Sehr geehrte Damen und Herren,

einen **Antrag auf Mietzuschuss** können Sie stellen, wenn Sie Mieter/in bzw. Untermieter/in von Wohnraum sind oder wenn Sie Wohnraum als mietähnlich Nutzungsberechtigte(r) (z.B. Inhaber/in einer Genossenschafts- oder Stiftswohnung bzw. eines mietähnlichen Dauerwohnrechts) bewohnen. Eigentümer/innen von Mehrfamilienhäusern, gemischt genutzten Gebäuden oder Geschäftshäusern sind antragsberechtigt, wenn sie im eigenen Haus Wohnraum bewohnen. Auch Bewohner/innen von Heimen im Sinne des Heimgesetzes können Wohngeld beantragen.

Keinen Anspruch auf Wohngeld haben grundsätzl. Empfänger/innen folgender **Transferleistungen**:

- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, wenn alle zum Haushalt gehörenden Personen zu den Empfängern dieser Leistung gehören.

Das gilt auch für die Familienmitglieder, die bei der Berechnung des Bedarfs für eine der oben genannten Leistungen mit berücksichtigt worden sind. In diesem Falle ist ein Antrag auf Wohngeld abzulehnen, da die Wohnkosten im Rahmen dieser Leistungen gewährt werden.

Vom Wohngeldbezug ausgeschlossen sind Sie bereits, wenn ein Antrag auf eine der oben genannten Leistungen (*Transferleistungen*) gestellt wurde und über den noch nicht entschieden ist. Sofern ein Antrag auf eine dieser Transferleistungen abgelehnt wird, haben Sie bis zum Ablauf des Folgemonats nach der Ablehnung die Möglichkeit, rückwirkend Wohngeld unter Vorlage des Ablehnungsbescheides zu beantragen.

Allein stehende Wehrpflichtige sind für die Dauer des Grundwehrdienstes und ihnen gleichgestellte Personen, wie z. B. Zivildienstleistende nicht antragsberechtigt. Vom Wohngeldbezug ausgeschlossen sind ferner auch allein stehende Auszubildende, die dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen zur Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch haben oder im Falle eines Antrages hätten (auch dann, wenn die v.g. Leistungen nur deshalb nicht gezahlt werden, weil das eigene Einkommen oder das der Eltern die zulässige Höhe überschreitet).

Vom Familienhaushalt nur vorübergehend abwesende Familienmitglieder haben ebenfalls keinen Anspruch auf Wohngeld für die von ihnen eigen genutzte Wohnung.

Beziehen ein oder mehrere Familienmitglieder Ihres Haushaltes keine der oben genannten Leistungen und wurden sie auch nicht bei der Ermittlung des Bedarfs der Leistung berücksichtigt, kann von derjenigen/demjenigen, die/der den Mietvertrag für den Wohnraum unterschrieben hat, der Antrag auf Wohngeld für diese Person(en) gestellt werden.

Ob und in welcher Höhe Ihnen Wohngeld zusteht hängt ab von

- dem Familieneinkommen,
- der Zahl der zu Ihrem Haushalt rechnenden Familienmitglieder/Personen,

- der Höhe der zuschussfähigen Miete für Ihren Wohnraum.

Die **Miete/das Nutzungsentgelt** ist das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum einschließlich Umlagen (kalte Betriebskosten). Hierzu gehören auch Zuschläge und Zahlungen an Dritte (z. B. Gebühren für die Straßenreinigung, Müllabfuhr, Abwasserbeseitigung, auch wenn sie unmittelbar an die Gemeinde entrichtet werden). Nicht zur Miete gehören die Kosten für Heizung und Warmwasser und die Vergütung für die Überlassung einer Garage, eines Stellplatzes oder eines Hausgartens. Die Miete ist auch nur bis zu bestimmten gesetzlichen Höchstbeträgen zuschussfähig, welche sich nach Haushaltsgröße, Mietstufe der Gemeinde, Bezugsfertigkeit und Ausstattung des Wohnraums richten. Der zur Berechnung des Wohngeldes erforderliche Antrag enthält daher eine Vielzahl von Fragen zu Ihrer Person, den Personen, die mit Ihnen zusammen wohnen, zum Wohnraum und dessen Mietkosten sowie zu Ihrem Einkommen. Beantworten Sie bitte die Fragen sorgfältig und vollständig. Zu bestimmten Angaben im Wohngeldantrag sind Unterlagen oder Nachweise erforderlich. Fügen Sie diese bitte dem Antrag bei. Unvollständig ausgefüllte Anträge oder fehlende Unterlagen verzögern die Bearbeitung. Sollten Sie zu einigen Fragen Auskünfte benötigen, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an die Mitarbeiter/innen Ihrer Wohngeldstelle. Beantragen Sie das Wohngeld rechtzeitig, da es nur vom Beginn des Monats an gewährt werden kann, in dem der Antrag bei der Wohngeldstelle eingeht.

Bitte beachten Sie die nachfolgenden Erläuterungen zum Antragsformular:

Zu den mit () gekennzeichneten Fragen im Antrag:

(1) Antragberechtigt ist in jedem Falle die/derjenige, die/der den Mietvertrag/ die Nutzungsvereinbarung abgeschlossen hat. Das gilt auch dann, wenn diese Person durch den Bezug einer oben genannten Transferleistung selbst kein Wohngeld bekommt. Haben mehrere Familienmitglieder (siehe unter 4) den Mietvertrag unterschrieben, ist das Familienmitglied mit den höchsten Einkünften (Haushaltsvorstand) antragsberechtigt. Sofern mehrere Personen, die nicht Familienmitglieder sind, gemeinsam ein Mietverhältnis begründet haben, können sie nur getrennt Wohngeld beantragen (z.B. Wohngemeinschaften, eheäbnl. Lebensgemeinschaften). Wurde ein Antrag auf eine der oben genannten *Transferleistungen* abgelehnt, haben Sie die Möglichkeit, rückwirkend einen Antrag auf Wohngeld zu stellen. Eine rückwirkende Wohngeldbewilligung kann erfolgen, wenn der Wohngeldantrag vor Ablauf des auf die Kenntnis der Ablehnung folgenden Kalendermonats gestellt wird.

(4) Familienmitglieder sind die Antragstellerin/der Antragsteller und folgende Angehörige:

- der/die Ehepartner/in,
- Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel,
- Geschwister, Tante, Onkel, Nichte, Neffe,
- Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder,
- Schwägerin, Schwager und deren Kinder, Nichte/ Neffe des/r Ehepartners/in,
- Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

Familienmitglieder gehören zum Haushalt, wenn sie mit der Antragstellerin/dem Antragsteller eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen, d. h., wenn sie Wohnraum gemeinsam bewohnen und sich ganz oder teilweise gemeinsam mit dem täglichen Lebensbedarf versorgen.

Auch **vorübergehend abwesende Familienmitglieder** rechnen zum Familienhaushalt. Vorübergehend abwesend sind Familienmitglieder, für die die Familie weiterhin der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen ist, selbst wenn sie eigenen Wohnraum haben. Vorübergehend abwesend sind in der Regel Personen die Trennungsentschädigung erhalten und Personen, die außerhalb studieren oder in der Ausbildung sind (soweit sie keine erkennbaren Entscheidungen getroffen haben, dass sie nicht wieder in den Fami-

lienhaushalt zurückkehren), sowie Seeleute, Kranke in Krankenhäusern und Heilanstalten, auch Inhaftierte, deren Aufenthalt zeitlich begrenzt ist.

(9) Zum wohngeldrechtlichen Einkommen gehören alle positiven Einkünfte (Brutto abzüglich der Werbungskosten) nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. **Alle Einkünfte sind gewissenhaft anzugeben.** Dies sind

- Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit (z.B. Gehälter, Löhne -auch aus geringfügiger Beschäftigung-, Gratifikationen, Tantiemen, Werksrenten)
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen aus Sparguthaben, Ausschüttungen aus Wertpapieren)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (ohne Einkünfte aus Untervermietung)
- Renten, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder (soweit sie die jeweils maßgebliche Werbungskostenpauschale oder höhere nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Werbungskosten übersteigen).

Bei Einkünften aus selbständiger Arbeit sowie Einkünften aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft ist wohngeldrechtlich der Gewinn als Einkommen zu berücksichtigen.

Ferner sind wohngeldrechtlich ganz oder teilweise als Einkommen zu berücksichtigen und daher anzugeben:

- Versorgungsbezüge (z.B. Wartegelder, Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengelder)
- andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen,
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit,
- Arbeitslohn, der vom Arbeitgeber pauschal besteuert wird,
- der Sparerfreibetrag,
- Rentenleistungen (z.B. Altersrenten, Witwen-/Witwerrenten, Berufsunfähigkeitsrenten, Erwerbsunfähigkeitsrenten, Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit, Renten aus privaten Versicherungen auf den Erlebens- und Todesfall, Versorgungsrenten),
- der Mietwert eigen genutzten Wohnraums,
- Ansparabschreibungen, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen,
- Rentenleistungen und Bezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach Gesetzen, die auf dieses verweisen,
- Lohn- und Einkommensersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Krankengeld, Krankentagegeld, Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Eingliederungshilfe, Verdienstauffüllentschädigung, Vorruhestandsgeld, Aufstockbeträge und Zuschläge zu den Leistungen),
- ausländische Einkünfte,
- die der Pflegeperson ersetzten Aufwendungen für die Kosten der Erziehung bei Tagespflege und bei Vollzeitpflege von Kindern und Jugendlichen und bei Vollzeitpflege für junge Volljährige sowie der laufenden Leistungen für die Kosten des notwendigen Unterhaltes für Minderjährige und junge Volljährige in betreuten Wohnformen,
- Pflegegeld für Pflegehilfen, wenn keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Pflegebedürftigen geführt wird,
- ausbildungsbedingte Zuschüsse (z.B. Berufsausbildungsbeihilfe, Stipendien, Leistungen der Begabtenförderungswerke, Zuschüsse nach dem BAföG und nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz),
- als Zuschüsse gewährte Graduiertenförderung,
- Unterhaltsleistungen (als Geld- oder Sachleistungen) von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Personen, Unterhaltshilfen, Unterhaltsbeihilfen und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- Abfindungen.

Auch einmaliges Einkommen, das Sie innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung erhalten haben, (z.B. Abfindungen, Unterhalts-, Renten-, oder Gehaltsnachzahlungen, Versicherungsleistungen zur Altersvorsorge o.ä.) ist wohngeldrechtlich zu berücksichtigen und **daher anzugeben.**

Das Jahreseinkommen ist durch entsprechende Belege nachzuweisen (z.B. Lohnabrechnung, Verdienstbescheinigung, Einkommensteuerbescheid für das Vorjahr, Vorauszahlungsbescheide, Einkommenssteuererklärung für das Vorjahr bzw. Bilanz oder eine Einnahmeüberschussrechnung).

Von den Einnahmen sind die **Werbungskosten/Aufwendungen** bzw. Betriebsausgaben abzusetzen. Hierfür gelten die im Einkommenssteuergesetz festgelegten Pauschalbeträge. Bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit beträgt der Pauschalbetrag 920 € im Jahr, bei Einkünften aus Kapitalvermögen 51 € (bei

Eheleuten sind die Einkünfte jedes einzelnen gesondert um den Pauschbetrag zu mindern), bei Renteneinkünften jährl. 102 €. Sofern Sie höhere Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend machen wollen, müssen diese im Einzelnen nachgewiesen / glaubhaft gemacht werden. Bereits von der Agentur für Arbeit oder anderen Leistungsträgern erstattete Werbungskosten oder Aufwendungen können nicht noch einmal berücksichtigt werden.

Die Angaben über die **Entrichtung von Pflichtbeiträgen** zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung und von Steuern vom Einkommen sind für den erhöhten pauschalen Abzug erforderlich. (Zu den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung gehören auch die Beiträge zur Altershilfe für Landwirtinnen und Landwirte. Beiträge zur Unfallversicherung erhöhen den pauschalen Abzug nicht.) Laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen werden wie Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt, wenn sie dazu beitragen sollen, für den/die Beitragszahler/in oder deren/dessen Familie

- a) die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit oder
- b) die wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Behinderung und Alter oder
- c) die wirtschaftliche Sicherung der Hinterbliebenen

zu gewährleisten. Die Beiträge werden in der tatsächlich geleisteten Höhe, höchstens bis zu 10 % des anrechenbaren Jahreseinkommens abgezogen. Das gilt nicht, wenn eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung oder eine Sicherung, für die Beiträge von einem Dritten geleistet werden, besteht (z.B. bei Beamtinnen/Beamten, Empfänger/innen von Arbeitslosengeld).

(10) Der Tod eines wohngeldberechtigten Familienmitgliedes ist für die Dauer von vierundzwanzig Monaten nach dem Sterbemonat ohne Einfluss auf die der Wohngeldberechnung zugrunde zu legende Familiengröße. Diese Vergünstigung entfällt jedoch bei einem Wohnungswechsel oder wenn sich die Zahl der Familienmitglieder wieder auf den Stand vor dem Todesfall erhöht.

(14) Zum Unterhalt verpflichtet sind Ehepartner untereinander, Verwandte in gerader Linie untereinander (z.B. Kinder gegenüber den Eltern, der Vater gegenüber seinem Kind, der Vater/die Mutter gegenüber dem anderen Elternteil seines Kindes, geschiedene Ehepartner untereinander). Aufwendungen für die Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder einem Bescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen diese Titel nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen auf Nachweis wie folgt abgesetzt werden: - bis zu 3.000 Euro für ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied, das auswärts untergebracht ist und sich in Ausbildung befindet, bis zu 6.000 Euro für einen nicht zum Haushalt rechnenden geschiedene/n oder dauernd getrennt lebende/n Ehepartner/in, - bis zu 3.000 Euro für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person.

(15) Für schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 100 bzw. bei häuslicher Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI auch bei einem geringeren Grad der Behinderung werden bei der Ermittlung des Gesamteinkommens Freibeträge von 1.500 € bzw. 1.200 € abgesetzt. „Häuslich“ ist dabei wörtlich zu sehen. Häuslich pflegebedürftig ist demnach nicht, wer stationär (im Heim) untergebracht ist. (Bei Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten i.S. des Bundesentschädigungsgesetzes werden 750 Euro abgesetzt). Bitte fügen Sie entsprech. Nachweise bei.

(16) Für schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 100 bzw. bei häuslicher Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI auch bei einem geringeren Grad der Behinderung werden bei der Ermittlung des Gesamteinkommens Freibeträge von 1.500 € bzw. 1.200 € abgesetzt. „Häuslich“ ist dabei wörtlich zu sehen. Häuslich pflegebedürftig ist demnach nicht, wer stationär (im Heim) untergebracht ist. (Bei Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten i.S. des Bundesentschädigungsgesetzes werden 750 Euro abgesetzt). Bitte fügen Sie entsprech. Nachweise bei.

(16) Lesen Sie sich bitte die Anmerkungen genau durch, beachten Sie Ihre Mitteilungspflichten und bestätigen Sie Ihre im Antrag gemachten Angaben mit Datum und Ihrer Unterschrift.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Wohngeldstelle